sie im § 15 (S. 391–407), dass eine Ähnlichkeit zwischen der aristotelischen *epieikeia* (Billigkeit) und dem *istiḥsān al-qiyās* erkennbar sei (S. 393): als "Ausdruck eines teleologischen Naturrechtsdenkens" (S. 403) mit dem Ziel der "Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit" (S. 405). Die Autorin geht auch im "Ausblick" davon aus, dass "das islamisch-teleologische Naturrechtsdenken in seiner Konsequenz einzigartig [ist]" (S. 412).

6. Das vorliegende Werk kann als ein Musterbeispiel für hervorragende Quellenarbeit eingeschätzt werden. Jeder, der mit dieser arabischsprachigen Literatur zu tun hat, wird bestätigen, dass Begrifflichkeiten und Übersetzungen ohne entsprechende Kontextualisierung in die Irre führen. Sinder vermag diese Schwierigkeiten auch zu überwinden, weil sie den historischen Bezugsrahmen berücksichtigt und auch Änderungen im Detail wahrnimmt. Nicht immer fällt es leicht, einzelne Textpassagen sogleich zu erfassen, da die komplexen Zusammenhänge durch zahlreiche Querverweise, Beispiele und weiterführende Hinweise ergänzt werden. Einzelne Wiederholungen sind daher unausweichlich, stören jedoch den Leser in keiner Weise. Erfreulicherweise haben sich in diesem Werk von beachtlichem Umfang nur ganz wenige Druckfehler (S. 36; "wird [...] Vorgezogen") und Fehler in der Umschrift (S. 204; "dimnī" statt "dimmī") eingeschlichen. Die bestechende methodische und inhaltliche Stringenz des Buches erwächst auch aus der Verknüpfung von Rechtswissenschaft und Islamwissenschaft bei der Analyse des islamischen Rechts. Die Verfasserin und der Verlag dürfen sich zu diesem Werk, welches die islamische Rechtstheorie und Rechtsquellenlehre maßgeblich bereichert und erweitert, fraglos beglückwünschen.

Leipzig Hans-Georg Ebert

Decock, Wim: Le marché du mérite. Penser le droit et l'économie avec Léonard Lessius. – Bruxelles: Éditions Zones Sensibles 2019. 248 pp.

Die immer weiter fortschreitende Spezialisierung von Recht, Juristen und Rechtswissenschaft lässt sich schwer vereinbaren mit dem weit verbreiteten Wunsch nach umfassender Sinngebung. Wer sich nur den Einzelheiten eines Rechtsgebiets widmet, läuft Gefahr, ihren Bezug zum großen Ganzen zu vergessen, und wer dem Wunsch nach ganzheitlicher Betrachtung folgt, verliert schnell die Bodenhaftung in den Einzelproblemen. Das hier angezeigte Buch des belgischen Rechtshistorikers Wim Decock, Professor in Löwen, erinnert an einen Vertreter der Spätscholastik, latinisiert Leonardus Lessius, der es um die Wende zum 17. Jahrhundert verstand, konkrete Ordnungsregeln für das Wirtschaftsleben seiner Zeit aus den großen moralischen Maximen abzuleiten, die sich im Zuge der Gegenreformation allmählich in Europa durchsetzten.

Entgegen dem Wunsch der Familie schlug Lessius eine kaufmännische Laufbahn aus und schloss sich den Jesuiten an. Gleichwohl lässt sein Hauptwerk "De iustitia et iure ceterisque virtutibus cardinalibus" (Erstveröffentlichung 1605) eine tiefe Kenntnis des Wirtschaftslebens erkennen (S. 59), die dem Moraltheologen und Juristen am Jesuitenkolleg von Löwen zustattenkam. In Auseinandersetzung mit den protestantischen Bewegungen in den nördlichen Niederlanden,

in Deutschland, England und der Schweiz betonten die Jesuiten die zentrale Rolle der menschlichen Freiheit für die Erlangung des ewigen Heils. Die von der Natur und von Gott gegebene Freiheit trug dem Einzelnen die Verantwortung für sein eigenes Leben auf; er wird zum "maître de son destin" (S. 24). Sein Fleiß (industria) ist gottgefällig. Der Erfolg ist sein Verdienst und die daraus folgende Hierarchie der Gesellschaft steht als Meritokratie im Einklang mit der göttlichen Fügung (S. 24). Diese Lehre bringt das Streben nach wirtschaftlichem Fortkommen in Einklang mit religiösen Postulaten. Sie scheint der verbreiteten Ansicht zu widersprechen, die sich in der Folge von Max Webers Abhandlung "Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus" (1905) in Europa verbreitete; die von Weber konstatierte statistische Korrelation von Reichtum und protestantischer Konfession in den Ländern Europas wurde von vielen im Sinne einer wirtschaftsfeindlichen Einstellung des Katholizismus verstanden. Decock weist nach, dass dies ein Missverständnis ist und dass Webers Thesen viele Gemeinsamkeiten mit denen der jesuitischen Scholastiker aufweisen. Insbesondere werde die Arbeit bei Weber als Pflicht verstanden und als Dienst an Gott (S. 31). In dem späteren Kapitel über Monopole vertieft Decock noch diese These von der "alliance profonde et historique entre foi chrétienne et libéralisme économique" (S. 126). Sie sei geradezu verkörpert in dem Kölner Kardinal Joseph Höffner, der bei Walter Eucken in Freiburg promoviert hatte, Eucken sei ebenso wie andere führende Köpfe der ordoliberalen Schule – Decock nennt Alfred Müller-Armack und Wilhelm Röpke - Protestant gewesen.

Die ideengeschichtlichen Verbindungslinien, die von Lessius zurück über die Schule von Salamanca und das kanonische Recht bis ins Altertum führen, wirken fort in der Behandlung praktischer Rechtsfragen quer durch das gesamte Privat- und Wirtschaftsrecht. Es beginnt in Kapitel III mit der schon vom kanonischen Recht befürworteten Bindung an formlose Verträge (nuda pacta). Abgeleitet wurde sie seit dem Mittelalter daraus, dass das gegebene Versprechen für das Evangelium die gleiche Wirkung habe wie ein Eid, der als feierliche Bestätigung schon zuvor eine Rechtspflicht begründet hatte (S. 41). Die umfassende Bindung an formlose Verträge (pacta sunt servanda) und die Vertragsfreiheit wurden für die Entwicklung neuer Wirtschaftsformen und das Vertrauen in den Markt benötigt (S. 45). Ein wichtiges Hindernis für Investitionen war über Jahrhunderte die Kapitalknappheit. Sie wurde durch das strikte Zinsverbot verstärkt, das im Mittelalter aus Lukas 6,35 abgeleitet wurde und die Aufnahme von Fremdkapital erschwerte. In Kapitel IV zeichnet Decock Umgehungspraktiken nach, so den Aufkauf von Schuldscheinen unter pari, der von Lessius damit gerechtfertigt wurde, dass es sich nicht um ein Darlehen, sondern um einen Rechtserwerb handele und beim Kauf folglich die Preisbildungsregeln des Marktes maßgeblich seien (S. 67). Über den Begriff der Ungleichwertigkeit der Leistungen der Vertragsparteien (inaequalitas, S. 69) entwickelte sich das Zinsverbot zu einem am Marktzins orientierten Wucherverbot (S. 81).

Von zentraler Bedeutung ist für viele Märkte die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Partei private Informationsvorsprünge zum eigenen Vorteil ausnutzen darf. Sie wird im V. Kapitel erörtert. Diese Frage wird seit dem Altertum am Beispiel des Kaufmannes diskutiert, der sich mit einer ersten Schiffsladung ägyptischen Getreides seiner Heimatinsel Rhodos nähert, wo die Menschen hungern, und der im Gegensatz zu den Rhodiern weiß, dass hinter

dem Horizont weitere Schiffe mit Korn auf Rhodos zusteuern. Darf er seinen Informationsvorsprung nutzen, um als erster Lieferant einen höheren Preis zu erzielen? Während Cicero dies für fraudulös hielt (S. 84), betrifft die Frage nach Lessius den gerechten Preis (iustum pretium, S. 85-86). Er wird durch die aestimatio communis der Marktteilnehmer anhand einer Reihe von Preisbildungsfaktoren ermittelt; zu ihnen gehört auch die besondere Verkaufssituation (S. 89-90), die durch ein Informationsgefälle gekennzeichnet sein kann. Für problematisch hielt auch Lessius die Ausnutzung von Insiderwissen durch staatliche Behörden (S. 102). Eine ähnliche Problematik betrifft das ungleiche Wissen der Parteien eines Versicherungsvertrages, das Gegenstand des VI. Kapitels ist. Gegenüber der allgemeinen Verdächtigung des Versicherungswesens spricht sich Lessius für die Zulassung von Versicherungen im öffentlichen Interesse aus (S. 106). Im Einklang mit den Usancen von Antwerpen hält er sogar die Rückwärtsversicherung für zulässig, es sei denn, einer Partei sei bei Abschluss bewusst, dass der Versicherungsfall schon eingetreten sei oder gar nicht mehr eintreten könne (S. 109-110).

Recht verschwommen sind die Äußerungen von Lessius über Monopole, die Decock in Kapitel VII nach einem längeren Vorspann zur Bedeutung des Kartellrechts für die moderne Marktwirtschaft referiert. Während Lessius zu den Monopolen im Anschluss an frühere Autoren eine Reihe unterschiedlicher Wettbewerbsbeschränkungen zählt (S. 131), spricht er die freiheitsbeschränkende Wirkung der Monopolmacht nicht an. Im Vordergrund steht vielmehr eine strafrechtliche Perspektive. Der Monopolist lade durch die künstliche Verknappung von Waren - vor allem Lebensmitteln, von Dienstleistungen ist nicht die Rede - Schuld auf sich (S. 137), doch sei die Grenzziehung zu den "guten" Monopolen schwierig. Lessius übergeht das strikte Monopolverbot des römischen Kaisers Zeno mit Schweigen (S. 132), was ihm eine offene Wertung erlaubt. Er hält die Monopolisierung durch internes Wachstum für legitim (S. 139) und rechtfertigt Monopole auch im Hinblick auf die Anreizwirkung für Unternehmer sowie wegen der Einnahmesteigerung für den Fiskus der südlichen Niederlande in einer Zeit zerrütteter Staatsfinanzen (S. 142–143). Immer wieder beruft er sich auf das öffentliche Interesse, je nach Bedarf für oder gegen den Wettbewerb. Unter dem Titel "Le salut de l'économie" schildert Decock im VIII. Kapitel dann die Bemühungen von Lessius um eine Verbesserung der Kreditversorgung der belgischen Wirtschaft. Während zuvor allein Juden und lombardische Geldverleiher relativ kurzfristige Kredite zu hohen Zinsen auskehrten, legitimierte Lessius neuartige Finanzinstitutionen wie die Monti di Pietà als christliche Alternative (S. 148), die sich einer karitativen Kreditvergabe widmete. Kontroverse Gründungen wurden von Lessius mit einer erstaunlichen rechtskonstruktiven Fantasie legitimiert (S. 156), stets getragen von dem Wunsch, dass der Einzelne seine wirtschaftliche Initiative nicht nur zum eigenen Gewinn, sondern auch zum Wohle des Gemeinwesens und seines eigenen Seelenheils frei nutzen möge ("l'economie du salut"). Das wirtschaftliche Handeln stößt insofern nicht nur an moralische (und rechtliche) Grenzen, wie sie in der Gegenwart kontinuierlich thematisiert werden, es ist vielmehr selbst moralischer Natur (S. 198).

Decock stellt die Gedanken von Lessius durchgehend in einen größeren Zusammenhang mit den Lehren der Scholastik und dem Hintergrund im römi-

schen oder kanonischen Recht. Zum Verständnis trägt aber auch immer wieder der Blick auf das allgemeine historische Umfeld seiner Zeit bei: auf die Finanzinnovationen am führenden europäischen Finanzplatz Antwerpen im 17. Jahrhundert; den wirtschaftlichen Niedergang der spanischen Niederlande in der Folge des Achtzigjährigen Krieges (1568-1648); den Wegzug vieler Kaufmannsfamilien von Antwerpen nach Amsterdam; die daraus folgende Zerrüttung der Staatsfinanzen. So wird dem Leser ein sehr plastisches Bild von der wirtschaftlichen und politischen Bedingtheit rechtlicher Lehren und Konstrukte vermittelt. Indem Decock an verschiedenen Stellen auf moderne Gedanken etwa von John Maynard Keynes zur Grenzleistungsfähigkeit von Kapital oder auf die Lehren der ordoliberalen Schule vom Wettbewerb als Garanten von Freiheitsrechten (Franz Böhm; S. 129) verweist, tut er ein Übriges, um dem Leser die Relevanz scholastischen Denkens für den Ideenfluss der Moderne vor Augen zu führen. Wer des Französischen mächtig ist, wird in diesem klar geschriebenen und gegliederten Buch in eine wahrhaft europäische Ideenwelt geführt, die manche Anregung bereithält und eindringlich auf den inneren Zusammenhang der verschiedenen Rechtsgebiete hinweist.

Hamburg Jürgen Basedow

Ernst, Wolfgang: Justinian's Digest 9.2.51 in the Western Legal Canon. Roman Legal Thought and Modern Causality Concepts. – Cambridge: Intersentia 2019. XIII, 177 pp.

Man kann das hier zu besprechende Buch von Wolfgang Ernst in mancherlei Hinsicht als bahnbrechend bezeichnen. Es stellt die Exegese einiger römischer Quellenstellen sachlich und methodisch auf vollständig revidierte Grundlagen, reflektiert die exegetische Vorgehensweise neu und verbindet die eigene Exegese mit einer einzigartig umfassenden Aufarbeitung und Reflexion der vorhandenen Literatur. Sachlich geht es Ernst vor allem um eine Auseinandersetzung mit Kausalität und Kausalitätsproblemen als dem häufig von der Literatur verwendeten Ansatz bei der Interpretation römischer Quellen zur lex Aquilia. Ausgangspunkt ist die Digestenstelle D.9.2.51, pr. §2, aus einem Werk des klassischen römischen Juristen Julian. In dem dort erörterten Fall wird ein Sklave durch den Hieb eines ersten Täters schwer verwundet, ut eo ictu certum esset moriturum, wie es bei Julian heißt. Schon verwundet wird der Sklave als Erbe eingesetzt. Danach erhält er von einem zweiten Täter einen weiteren Hieb und verstirbt. Julian erörtert die Ansprüche des Eigentümers des Sklaven aus der lex Aquilia gegen den einen und den anderen Täter, insbesondere auch die Frage der Schadenshöhe infolge einer Wertsteigerung des Sklaven durch Erbeinsetzung. Er gewährt gegen beide Täter einen Anspruch aus der lex Aquilia wegen Tötung - nicht etwa nur Verletzung. Die Julianstelle wurde immer wieder in Zusammenhang mit zwei anderen Digestenstellen gesehen, Ulpian D.9.2.15.1 und Ulpian D.9.2.11.1-3, die beide in einer Weise auf Julian Bezug nehmen, die man zu Julian D.9.2.51 als widersprüchlich empfand. Auch diese Frage wird neu erörtert.